

T a r i f
der
Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH

gültig ab 01. Februar 2019

**Herausgegeben von der
Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH
Fritz-Reuter-Straße 1
18225 Kühlungsborn**

Änderungen und Ergänzungen

.....

Nr. der Bekanntmachung	Bekanntgegeben durch	Gültig ab	Inhalt	Berichtigt am	Berichtigt durch
1	MVT	01.02.2016	Änderung Anhang 2	20.10.2015	MVT
2	MVT	01.02.2017	Änderung Anhang 2	13.10.2016	MVT
3	MVT	01.02.2018	Änderung Anhang 2	13.12.2017	MVT
4	MVT	01.02.2019	Änderung Anhang 2	10.09.2018	MVT

Inhaltsverzeichnis

Teil I Beförderungsbedingungen (BB)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Beförderung, Beförderungsvertrag
- § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 4 Verhalten der Fahrgäste
- § 5 Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen
- § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise
- § 7 Ungültige Fahrausweise
- § 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 9 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 10 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr
- § 11 Beförderung von Sachen
- § 12 Beförderung von Tieren
- § 13 Fundsachen
- § 14 Haftung
- § 15 Verjährung
- § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 17 Gerichtsstand
- § 18 Inkrafttreten

Teil II Tarifbestimmungen

- 1. Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1 Tarifbereich
 - 1.2 Fahrausweise
 - 1.3 Sonderfahrausweise
 - 1.4 Fahrpreise
 - 1.5 Vertrieb
- 2. Tarifbestimmungen
 - 2.1 Einzelfahrausweise
 - 2.2 Familienkarten
 - 2.3 Gruppen- und Kindergruppenfahrtscheine
- 3. Schwerbehinderte
- 4. Mitnahme von Sachen und Tieren

Teil III Anhänge

- Anhang 1 - Übersicht der Preisstufen und Zonen
- Anhang 2 - Übersicht der Fahrpreise
- Anhang 3 - Übersicht der gültigen Gebühren und Entgelte

Teil I:

Beförderungsbedingungen (BB)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den Zügen der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH auf der Strecke Bad Doberan – Ostseebad Kühlungsborn.

Der Verkehr wird mit Zügen (Molli-Zügen) einschließlich Sonderwagen durchgeführt. Es gilt der jeweils gültige Fahrplan.

§ 2 Anspruch auf Beförderung, Beförderungsvertrag

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist. Sachen und Tiere werden nach Maßgabe des § 11 und § 12 dieser Beförderungsbedingungen befördert.

(2) Reisegruppen ab 15 Teilnehmer haben die gemeinsame Fahrt anzumelden. Anträge auf Gruppenfahrkarten nach diesem Tarif haben spätestens 48 Stunden vor Fahrtantritt bei der Molli GmbH vorzuliegen. Später eingehende Anträge können nur gewährt werden, wenn ausreichende Platzkapazitäten zur Verfügung stehen und ausreichend Zeit für die Abfertigung gegeben ist.

(3) Kinder in Kinderwagen werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson befördert. Für die Mitnahme von schwerbehinderten Menschen mit Rollstühlen und von Kinderwagen sind die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs maßgebend. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- und Betriebspersonal.

Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle vom Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden

1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und übel riechende Personen.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahrpersonal.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Molli GmbH gelten die Eisenbahnbau- und Betriebsordnungen für Schmalspurbahnen (ESBO).

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt
1. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder herausragen zu lassen, während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 2. sich über die äußere Begrenzung des Fahrzeugs hinauszulehnen oder sich darauf aufzuhalten,
 3. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten,
 4. im Bereich von Bahnanlagen und Bahnhöfen sowie im Fahrzeug Rad, Rollschuh und Skateboard zu fahren,
 5. sich im Übergang zwischen den Wagen des Zuges aufzuhalten, Der Aufenthalt auf den Bühnen erfolgt auf eigene Gefahr.
 6. in allen Molli-Zügen zu rauchen,

7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
 8. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 9. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 10. zu betteln,
 11. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben und
 12. sich auf den Bühnen der Wagen des Molli aufzuhalten, wenn die Bühnengitter nicht geschlossen sind. Kinder dürfen sich nur unter Aufsicht und in Begleitung Erwachsener auf der Bühne aufhalten. Der Aufenthalt auf der Bühne geschieht auf eigene Gefahr!
- (3) Die Fahrgäste dürfen das Fahrzeug nur an den Haltestellen betreten oder verlassen. Über Ausnahmen entscheidet das Personal.

Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung der Kinder obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und sich allein auf den Bühnen aufhalten.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 – 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hat das Personal die Rechte nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO.
- (7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen kann ein Reinigungsentgelt nach Teil III Anhang 4 (2) erhoben werden.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Strafverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – eine Gebühr nach Teil III Anhang 3 (5) zu entrichten.

§ 5 Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgästen mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen des Preisstufentarifs, nach Zonen unterteilt, entsprechend Teil III Anhang 2 und 3. **Für Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten) gelten die Tarifbestimmungen der Verkehrsverbund Warnow GmbH (VVW) in der jeweils gültigen Fassung.** Die Fahrausweise werden in den Fahrkartenausgaben der Molli GmbH und in den Verkaufsstellen und Bussen der Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Warnow verkauft. Ein Vorverkauf von Fahrausweisen ist möglich.
- (2) Der Fahrgast hat den Fahrausweis nach Tarifübersicht vor Antritt der Fahrt im Vorverkauf an den Fahrkartenausgaben zu erwerben.

Fahrgäste, welche bei Fahrtantritt noch keinen gültigen Fahrausweis besitzen, sind verpflichtet, diesen unaufgefordert sofort beim Zugbegleitpersonal zu erwerben. Das Wechselgeld beim Fahrkartenkau ist sofort bei Erhalt nachzuzählen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

- (3) Bei Mehrfahrtenkarten ist der Eintrag des Tagesdatums vom Fahrgast selbst vorzunehmen.
Mehrfahrtenkarten sind erst dann zur Fahrt gültig, wenn sie entsprechend der vorgegebenen Angaben ausgefüllt sind (Namen und Datum).
Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises für die vorgesehene Fahrt selbst zu überzeugen.
- (4) Unentgeltlich werden befördert
 - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - Schwerbehinderte mit gültigen Schwerbehindertenausweis und gültiger Wertmarke nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG),

- Begleiter von Schwerbehinderten, wenn der Schwerbehinderte einen gültigen Ausweis mit dem Kennzeichen „B“ besitzt,
- Handgepäck und kleine Tiere (ausgenommen Hunde) in besonderen Behältnissen auf dem Schoß.

§ 7 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen.

Dies gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die

1. unerlaubt laminiert oder eingeschweißt wurden, zerrissen, zerschnitten, anderweitig beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr ordnungsgemäß geprüft werden können,
2. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
3. von Nichtberechtigten benutzt werden,
4. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
5. wegen Ablauf der Geltungsdauer (einschl. Tarifänderung) oder aus anderen Gründen verfallen sind.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsausweis gilt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn der gültige Berechtigungsausweis nicht auf Verlangen vorgezeigt werden kann.

Aus diesem Grund eingezogene Fahrausweise werden bei Nachweis der Berechtigung innerhalb von einer Woche nach Feststellung zurückgegeben.

(3) Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet.

Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen die dem Fahrgast zur Benutzung der Verkehrsmittel nachgewiesenen Mehrkosten in angemessener Höhe. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust und Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

Der unrechtmäßig eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann.

§ 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgeführte Tiere und/ oder Sachen keinen oder keinen gültigen Fahrausweis gemäß § 6 (2) beschafft hat,
 2. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 3. keinen Nachweis der Ermäßigungsberechtigung vorzeigen kann.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil III Anhang 3 (6) erhoben.

Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben, es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt und den Fahrschein für die Weiterfahrt sofort zu entrichten, so hat er seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Der Fahrgast erhält eine Rechnung.

- (3) Weist ein Fahrgast innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung der MBB Molli GmbH durch Vorlage des Fahrausweises bzw. der Ermäßigungsberechtigung nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder einer gültigen Ermäßigungsberechtigung war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf ein Entgelt nach Teil III Anhang 3 (7).
- (4) Muss das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß Abs. 2 nach Ablauf einer Woche von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird neben dem erhöhten Beförderungsentgelt eine Bearbeitungsgebühr nach Teil III Anhang 3 (3) erhoben. Bei Versäumung der Frist gemäß Abs. 3 zur Vorlage des gültigen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder Bezahlung des ermäßigten erhöhten Beförderungsentgeltes wird neben dem erhöhten Beförderungsentgelt nach Teil III Anhang 3 (6) eine Bearbeitungsgebühr nach Teil III Anhang 3 (3) erhoben.
- (5) Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben zur Person verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 9 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Bei Ausfall von Zügen wird für bereits gelöste Fahrausweise der Fahrpreis bei jeder Fahrkartenausgabe der MBB Molli GmbH am gleichen Tag vollständig erstattet.

Aus anderen Gründen unbenutzte Fahrausweise werden jeweils mit einer Bearbeitungsgebühr von 20 %, mindestens jedoch 2,50 € zurückerstattet, wenn sie am Geltungstag zurückgegeben werden.

Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgast.

§ 10 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

(1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).

(2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte für die befahrene Strecke Bad Doberan – Heiligendamm – Kühlungsborn, soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH, das Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringt, verursacht worden ist.

Berechtigter der Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

(3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen.

Der Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch besteht gesetzlich nicht, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist und der Fahrgast über die Ursachen rechtzeitig unterrichtet wurde oder die Ursachen offensichtlich waren:

- a) betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
- b) Verschulden des Fahrgastes,
- c) Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Darüber hinaus begründet Platzmangel keinen Anspruch auf Entschädigung. Die MBB Molli GmbH wird jedoch bei Ausfall oder behinderter Weiterfahrt eines Zuges im Rahmen der Möglichkeiten für die Weiterbeförderung der Fahrgäste sorgen.

(4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn

a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist.

Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist.

Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug (außer Sonderzug) durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- optischen Anzeigen an den Stationen sowie Ansagen durch die MBB Molli GmbH
- verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

(5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt,

a) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises.

b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

(6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt, d. h. mindestens drei Mal, Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- a) 1,50 EUR pro Fahrt bzw.
- b) 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,

in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge, bei Zeitkarten nach Ablauf der Gültigkeit, gesammelt ein.

- (7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.
- (8) Eine Erstattung von Aufwendungen nach Punkt (4) Buchstabe b) kann nur erfolgen, wenn durch die MBB Molli GmbH keine anderen Fahrtalternativen angeboten werden konnten. Eine Aufwandserstattung für den erworbenen Fahrausweis der MBB Molli GmbH ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs die Nutzung anderer Fahrtalternativen, die zu einer Reduzierung der Verspätung hätten führen können, nicht bekannt waren.
- (9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz (1) Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem MBB Molli-Fahrgastrechte-Formular, welches an den stationären Verkaufsstellen sowie im Reservierungskundenbüro, zusammen mit den beigefügten Unterlagen und Belegen.
- (10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch die MBB Molli GmbH kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Handgepäck und sonstige Sachen, die sich zur Mitnahme eignen, werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht

belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Bahnhofs Aufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren werden in Molli-Zügen im Traglasten- oder Rollstuhlteil befördert.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

- (2) Fahrräder, Segways, E-Bikes oder Pedelecs sind grundsätzlich im Fahrrad- bzw. Packwagen zu transportieren.

Der Fahrgast hat für das Ein- und Ausladen selbst Sorge zu tragen. Am Fahrrad ist der Beförderungsbeleg zu befestigen, der Kontrollabschnitt für das entrichtete Entgelt ist am Fahrrad- bzw. Packwagen dem Zugbegleitpersonal vorzuzeigen. Am Fahrrad befestigtes Gepäck ist abzunehmen. Am Fahrrad verbleiben können die am Sattel befestigte kleine Werkzeugtasche und eine innerhalb des Rahmens befestigte Gepäcktasche.

Für Schäden an Fahrrädern, die beim Ein- und Ausladen entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Haftungseinschränkung: bei Fahrrädern mit Gelsattel ist dieser nach Möglichkeit vor Fahrtantritt abzubauen oder aber in geeigneter Form zu sichern, bspw. durch eine stabile Schutzabdeckung. Bei etwaigen Schäden wird Ersatz nur bis zum Wert von 50,00 € geleistet, was einem Standard-Sattel entspricht.

- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosive, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte und ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Absatz 1 und Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen und sind stets an der Leine zu führen, so dass Mitreisende und Mitarbeiter der MBB Molli nicht verletzt oder geschädigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) über das Führen und Halten von Hunden in der jeweils aktuellen Form. Besitzer sind gegenüber der MBB Molli in voller Höhe haftbar.

- (2) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind stets zur Beförderung zugelassen.
- (3) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden, sie dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Reinigungsgebühr nach Anhang 3 Absatz 2 erhoben.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird durch die Molli GmbH, in dessen Betriebsanlagen oder Fahrzeugen die Sachen gefunden wurden, an den Verlierer zurückgegeben. Für verlorengegangene Sachen wird bis zur Ablieferung an das Personal gegenüber dem Verlierer keine Haftung übernommen.

Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Die Molli GmbH haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder –unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; inso- weit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Die Molli GmbH haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat. Für die Fahrplanangaben an den Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haftet die Molli GmbH entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag erge- ben, ist der Gerichtsstand der Molli GmbH in 18209 Bad Doberan.

§ 18 Inkrafttreten

Die Beförderungsbedingungen treten am 01.04.2014 in Kraft.

Teil II:

Tarifbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tarifbereich

Der Tarif gilt in den Verkehrsmitteln der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH auf der Strecke von Bad Doberan nach Ostseebad Kühlungsborn West.

Für Fahrten, die über diesen Tarifbereich hinausgehen, gelten die Tarife der jeweiligen Verkehrsunternehmen, insbesondere des Verkehrsverbund Warnow Rostock.

Eine Übersicht des Linien- und Haltestellennetzes sowie die Einteilung nach Preisstufen enthalten Teil III Anhang 1.

1.2 Fahrausweise

Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifs werden ausgegeben:

Einzelfahrausweise

Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke

Einzelfahrkarten zum Normaltarif

Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif

Rückfahrkarten zum Normaltarif

Rückfahrkarten zum Ermäßigungstarif

Mehrfahrtenkarten

Hundekarten

Familienkarten

Familienkarten, einfache Fahrt

Familienkarten, Hin- und Rückfahrt

Gruppenfahrscheine

Gruppenfahrscheine, einfache Fahrt

Gruppenfahrscheine, Hin- und Rückfahrt

Kindergruppenfahrscheine, einfache Fahrt

Kindergruppenfahrscheine, Hin- und Rückfahrt

Fahrradkarten

Fahrradeinzelkarte

Fahrradtageskarte

1.3 Sonderfahrausweise

Für Verkehrsleistungen in Sonderwagen und/oder Sonderzügen auf Bestellung gelten besondere pauschale Mietpreisvereinbarungen.

1.4 Fahrpreise

Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Zonen. Eine Übersicht der Fahrpreise enthält Teil III Anhang 2.

1.5 Vertrieb

Fahrausweise, Kundenkarten und Berechtigungsausweise sind in allen Fahrkartenausgaben der Molli GmbH bzw. bei den Personalen in den Molli-Zügen erhältlich. Darüber hinaus werden Fahrausweise durch weitere Verkehrsunternehmen und Agenturen an besonders gekennzeichneten Verkaufsstellen angeboten.

1.6 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Fahrgäste mit Fahrausweisen, die nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis gelten, sind verpflichtet während der Fahrt den im Tarif geforderten Berechtigungsnachweis bei Kontrollen vorzuzeigen.

2. Tarifbestimmungen

2.1 Einzelfahrausweise

Es werden ausgegeben:

- Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke
- Einzelfahrkarten zum Normaltarif
- Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- Rückfahrkarten zum Normaltarif
- Rückfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- Mehrfahrtenkarten
- Hundekarten

2.1.1 Berechtigte

Einzelfahrausweise zum Normaltarif und für eine Kurzstrecke sowie Mehrfahrtenkarten erhält jedermann.

Einzelfahrausweise zum Ermäßigungstarif gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2.1.2 Geltungsdauer, Fahrtunterbrechung, Entwerten

Einzelfahrausweise gelten zur einmaligen Fahrt in eine Richtung. Fahrtunterbrechung innerhalb der Geltungsdauer ist gestattet.

Einzelfahrausweise werden beim Verkauf mit dem jeweiligen Datum als Geltungstag versehen (Entwertung). Sie gelten nur an diesem Tag.

2.1.3 Geltungsbereich

Einzelfahrausweise gelten zur einmaligen Fahrt innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches (Zonen).

Die Zone, einschließlich Haltestelle, in der die Fahrt angetreten wurde, wird auf dem Fahrausweis ausgewiesen.

2.1.4 Kurzstrecke

Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke berechtigen Erwachsene, Kinder oder Hunde zur einmaligen Fahrt zwischen einem Haltestellenabstand bzw. innerhalb der Städte Bad Doberan und Kühlungsborn nach der Übersicht im Teil III Anhang 1.

2.1.5 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden jeweils für 10 Einzelfahrten ausgegeben. Mehrfahrtenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind erst dann zur Fahrt gültig, wenn die entsprechend vorgegebenen Angaben (Namen und Datum) ausgefüllt sind.

Mehrfahrtenkarten werden für die einfache Fahrt für 2 oder 3 Zonen ausgegeben.

Für jede einzelne Fahrt ist ein Fahrtabschnitt vom Fahrgast vor Fahrtantritt mit dem Datum als Geltungstag zu versehen. Fahrtunterbrechung innerhalb der Geltungsdauer ist zulässig.

Das Zusammenstellen von 2 Fahrtabschnitten 2 Zonen für eine Fahrt über 3 Zonen ist unzulässig.

2.1.6 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen. Mit Datum (Geltungstag, Entwertung) versehene Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Es ist nicht gestattet, dass mehrere Personen auf einen Fahrausweis fahren.

Für jeden Fahrgast ist jeweils ein Fahrausweis zu lösen.

2.2 Familienkarten

Es werden ausgegeben:

- Familienkarten, einfache Fahrt
- Familienkarten, Hin- und Rückfahrt

2.2.1 Berechtigte

Familienkarten erhalten gemeinsam reisende Familien, bestehend aus bis zu zwei Erwachsenen mit höchstens drei Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2.2.2 Geltungsdauer, Fahrtunterbrechung, Entwerten

Familienkarten gelten nur an dem auf der Familienkarte eingetragenen Kalendertag (Geltungstag).

Fahrtunterbrechung innerhalb der Geltungsdauer ist zulässig.

2.3 Gruppen- und Kindergruppenfahrtscheine

Es werden ausgegeben

- Gruppenfahrtscheine, einfache Fahrt,
- Gruppenfahrtscheine, Hin- und Rückfahrt
- Kindergruppenfahrtscheine, einfache Fahrt
- Kindergruppenfahrtscheine, Hin- und Rückfahrt

2.3.1 Berechtigte

Gruppen- und Kindergruppenfahrtscheine werden an gemeinsam reisende Fahrgäste ausgegeben, Mindestteilnehmerzahl 15 Personen. Nach Fahrtantritt darf die Anzahl der Personen (Angaben laut Gruppenfahrtschein) einer Gruppe nicht erweitert werden.

2.3.2 Geltungsdauer, Fahrtunterbrechung

Gruppen- und Kindergruppenfahrtscheine, einfache Fahrt, gelten zur einmaligen Fahrt für den auf dem Gruppenfahrtschein eingetragenen Kalendertag (Geltungstag) in eine Richtung.

Fahrtunterbrechung innerhalb der Geltungsdauer ist gestattet.

2.3.3 Geltungsbereich

Gruppen- und Kindergruppenfahrtscheine gelten zur einmaligen Fahrt innerhalb des Gesamtgebietes der Strecke Bad Doberan und Ostseebad Kühlungsborn West. Der Geltungsbereich wird auf dem Gruppenfahrtschein ausgewiesen.

2.3.4 Übertragbarkeit

Gruppen- und Kindergruppenfahrtscheine sind **nicht** übertragbar.

2.3.5 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Gruppenfahrtschein und die zugehörigen Gruppenkarten auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen.

3. Schwerbehinderte

Die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur unentgeltlichen Beförderung berechnen Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind.

Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk "Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen" und das Merkzeichen „B“, wird die Begleitperson unentgeltlich befördert.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „Bl“ tragen.

Für Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrstuhl und sonstigen orthopädischen Hilfsmittel unentgeltlich.

4. Mitnahme von Sachen und Tieren

4.1 Sachen

Die Mitnahme von Handgepäck und Kinderwagen, die nicht zweckentfremdet genutzt werden, erfolgt unentgeltlich.

Neben Handgepäck kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Gepäck (Traglast) unentgeltlich befördert werden. Eine Einschränkung der Gepäckbeförderung kann durch ausgelastete Platzkapazitäten gegeben sein; hier sind die Anweisungen des Zugpersonals zu beachten. Personen mit Gepäck reisen vorzugsweise in den mit „Traglasten“ gekennzeichneten Abteilen.

4.2. Fahrräder

Es werden ausgegeben:

- Fahrradeinzelkarten
- Fahrradtagskarten

Zum Preis **einer** Fahrradkarte für den entsprechenden Geltungsbereich nach Teil III Anlage 2 kann

- ein zweirädriges, einsitziges Fahrrad (hierin eingeschlossen sind ebenfalls Falt- oder Klappfahrräder, die sich in unverpacktem Zustand befinden),
- ein Fahrradanhänger oder Bollerwagen in den Molli-Zug mitgenommen werden, wenn die Besetzung und Beschaffenheit der Fahrzeuge dies zulassen.

Zum Preis von **zwei** Fahrradkarten können

- mehrsitzige Fahrräder (ein Tandem)
- einsitzige Fahrräder (ein Pedelec, ein E-Bike, ein Segway,) mitgenommen werden, wenn die Besetzung und Beschaffenheit der Fahrzeuge dies zulassen.

4.2.1 Gültigkeit

Fahrradkarten sind nur gültig in Verbindung mit einer anderen gültigen Fahrkarte innerhalb ihrer Geltungsdauer (einfache Fahrt, bzw. Hin- und Rückfahrt an 1 Kalendertag).

4.2.2 Übertragbarkeit

Fahrradkarten sind **nicht** übertragbar.

4.2.3 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, die Fahrradkarte und den zugehörigen Personenfahrschein auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen.

4.3 Tiere

Es werden ausgegeben:

- Hundekarten

Für die Mitnahme von Tieren gemäß § 12 der Beförderungsbedingungen ist der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein zum Hundetarif zu entrichten.

Unentgeltlich können mitgenommen werden:

- kleine Tiere in geeigneten Behältnissen, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen,
- Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten.

4.3.1 Gültigkeit

Hundekarten sind nur gültig in Verbindung mit einer anderen gültigen Fahrkarte innerhalb ihrer Geltungsdauer.

4.3.2 Übertragbarkeit

Hundekarten sind **nicht** übertragbar.

4.3.3 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, die Hundekarte und den zugehörigen Personenfahrschein auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen.

Teil III Anhänge

Übersicht der Preisstufen

von/nach	Bad Doberan	Bad Doberan Stadtmitte	Bad Doberan Goethestraße	Rennbahn *	Heiligendamm	Steilküste-Wittenbeck	Ostsebad Kühlungsborn Ost	Ostsebad Kühlungsborn Mitte	Ostsebad Kühlungsborn West
Bad Doberan	-	K	K	2	2	2	3	3	3
Bad Doberan Stadtmitte	K	-	K	2	2	2	3	3	3
Bad Doberan Goethestraße	K	K	-	K	2	2	3	3	3
Rennbahn *	2	2	K	-	K	2	3	3	3
Heiligendamm	2	2	2	K	-	K	2	2	2
Steilküste-Wittenbeck	2	2	2	2	K	-	K	2	2
Ostsebad Kühlungsborn Ost	3	3	3	3	2	K	-	K	K
Ostsebad Kühlungsborn Mitte	3	3	3	3	2	2	K	-	K
Ostsebad Kühlungsborn West	3	3	3	3	2	2	K	K	-

- * Bedienung nur bei Veranstaltungen auf der Rennbahn
- K – Kurzstrecke
- 2 – Fahrausweis für 2 Zonen
- 3 – Fahrausweis für 3 Zonen

Übersicht der Fahrpreise, gültig ab 01.02.2019

Einzelfahrkarte-Kurzstrecke 4,00 €

	<i>2 Zonen</i>	<i>3 Zonen</i>
	€	€
Einzelfahrkarte, Normaltarif	6,50	9,50
Einzelfahrkarte, Ermäßigungstarif	5,00	7,50
Rückfahrkarte, Normaltarif	10,50	15,50
Rückfahrkarte, Ermäßigungstarif	8,00	11,50
Mehrfahrtenkarte 10 Fahrten	45,00	60,00
Familienkarte, einfache Fahrt	16,00	22,00
Familienkarte, Hin- und Rückfahrt	26,00	37,00
Hundekarte	4,50 €	
Fahrradeinzelkarte	3,20 €	
Fahrradtageskarte	5,70 €	

Tarife für Gruppen in Regelzügen

2 Zonen

Gruppenfahrtschein, einfache Fahrt	je Person	6,50 €
Gruppenfahrtscheine, Hin- und Rückfahrt	je Person	10,50 €

3 Zonen

Gruppenfahrtschein, einfache Fahrt	je Person	8,00 €
Gruppenfahrtscheine, Hin- und Rückfahrt	je Person	13,00 €
Kinder-Gruppenfahrtschein, einfache Fahrt	je Person	5,00 €
Kinder-Gruppenfahrtscheine, Hin- und Rückfahrt	je Person	7,50 €

Übersicht der gültigen Gebühren und Entgelte

1.	Raucherbuße	10,00 €
2.	Reinigungsgebühr.....	20,00 €
3.	Bearbeitungsgebühr bei Erstattungen, zzgl. Über- weisungsgebühr	5,00 €
4.	Bescheinigung über Fahrpreise/Auskünfte	3,00 €
5.	Missbrauch Nutzung der Notbremse.....	30,00 €
6.	Erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00 €
7.	Ermäßigung, Erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 €
8.	Nachlösegebühr.....	0,50 €